

Gymnasium der Stadt Kerpen - Europaschule

Fahrtenkonzept

1) Vorwort

„Grenzüberschreitend denken und handeln“ – dass dieser Teil des Leitsatzes für eine Europaschule handlungsorientierend ist, versteht sich von selbst. Die große Zahl an Austauschprogrammen mit europäischen und außereuropäischen Schulen steht hier an erster Stelle. Aber natürlich tragen auch die für alle SchülerInnen verbindlichen Klassen- und Kursfahrten an der Europaschule dazu bei, Grenzen zu überwinden und neue Erfahrungen im In- und Ausland zu ermöglichen. Sie fördern die interkulturelle Kompetenz und vertiefen die schulischen Profilangebote und Lehrinhalte. Mehrtägige Exkursionen, eintägige Ausflüge und Unterrichtsgänge zu außerschulischen Lernorten ergänzen dieses Fahrtenprogramm und setzen jeweils fach- oder klassenspezifische Schwerpunkte. Das erfahrungsorientierte Lernen dient dazu, der Lebenswirklichkeit zu begegnen und so Schule und Leben stärker miteinander zu verbinden.

„Gemeinsam lernen und leben“ lautet der erste Teil unseres Leitsatzes, der das soziale Miteinander betont. Entsprechend sind unsere Schulfahrten als gemeinschaftliche Fahrten konzipiert, die ein gemeinsames Lernen und Leben ermöglichen sollen. Als verbindliche Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit bieten die Fahrten an der Europaschule wichtige Einsichten und Kenntnisse für den Einzelnen und stärken zugleich die Gemeinschaft.

2) Grundlagen

Dem Fahrtenkonzept liegen die Beschlüsse der Schul- und Lehrerkonferenzen zugrunde. Es fasst zudem bestehende Regelungen der vergangenen Jahre zusammen, konkretisiert diese oder passt bestehende Vereinbarungen an die aktuelle Situation und Rechtslage an. Zentraler Bezugspunkt sind die Richtlinien für Schulfahrten (RdErl. v. 26.04.2013), die in Auszügen zitiert werden. Bei der Planung und Genehmigung von Fahrten werden das Landesreisekostengesetz (LRKG NW) und bei Auslandsreisen die Auslandskostenerstattungsverordnung (AKEVO) einbezogen. Ebenso sind bei Schulfahrten die Handreichung zur Medikamentengabe durch Lehrerinnen und Lehrer des Schulministeriums sowie der Erlass zur Sicherheitsförderung im Schulsport zu beachten. Im Anhang des Fahrtenkonzepts sind daher Handreichungen angefügt, die Handlungssicherheit auf Fahrten für alle Beteiligten gewährleisten sollen.

Grundsätzlich sind Schulfahrten Schulveranstaltungen (vgl. Richtlinien für Schulfahrten 4.2). Gemäß §43 Abs. 1 SchulG sind SchülerInnen somit zur Teilnahme verpflichtet. Zugleich gilt gemäß §54 Abs. 5 ein absolutes Alkoholverbot auch auf Schulfahrten. Bei schwerwiegendem Fehlverhalten oder einer Gefahr für die Gesundheit anderer können SchülerInnen von der Fahrt ausgeschlossen werden (vgl. §53(3) und §54(4)).

Um in Notfall- und Gefahrensituationen vorbereitet zu sein, sind schulinterne Maßnahmen verbindlich abgesprochen, die ebenfalls im Anhang des Fahrtenkonzepts zu finden sind.

3) Ziele von Klassen- und Kursfahrten

Klassen- bzw. Kursfahrten werden verpflichtend während der Wanderwoche mit folgenden zugrundeliegenden Zielsetzungen durchgeführt:

- Jahrgangsstufe 6: pädagogische Zielsetzung (soziales Lernen, teambildende Konzepte)
 - o BiLi Jgst. 7: englischsprachiges Ausland (interkulturelles Lernen, Fremdsprache)
 - Jahrgangsstufe 9: pädagogische Zielsetzung und kulturelle Bildung/ sportl. Schwerpunkt
 - o BiLi Jgst. 9: englischsprachiges Ausland (interkulturelles Lernen, Fremdsprache)
 - Jahrgangsstufe Q2: Studienfahrt mit fachspezifischem Schwerpunkt
- Das Ziel der Kursfahrt ergibt sich aus den Unterrichtsinhalten der fachspezifischen Curricula. Es muss ein Programm mit deutlich erkennbarem Bezug zu den Unterrichtsinhalten der Qualifikationsphase geben.

Schulfahrtenerlass (Richtlinien für Schulfahrten):

1. „Schulfahrten [...] sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie dienen ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben“.
- 2.4 „Die Klassenpflegschaft bzw. im Kurssystem die Eltern der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entscheidet bzw. entscheiden über Ziel, Programm und Dauer auf der Grundlage eines Vorschlags der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters unter Beachtung des Fahrtenprogramms. Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist die Entscheidung in geheimer Abstimmung zu treffen.“

3.1) Kostenrahmen der Klassen- und Kursfahrten¹

Der finanzielle Rahmen der Klassen- und Kursfahrten wird im SJ 2018/19 über die inflationsbedingte Anpassung hinaus erhöht für die:

- Jahrgangsstufe 6 auf 215€ (Bilinguale Klassen: Jahrgangsstufe 7: 390€)
- Jahrgangsstufe 9 auf 300€ (Bilinguale Klassen: Jahrgangsstufe 9: 390€)
- Jahrgangsstufe Q2 auf 470€

Diese Kostenobergrenzen beinhalten Fahrtkosten, Unterbringung, Vollverpflegung, Eintritte, Exkursionen und alle weiteren mit der Fahrt verbundenen Kosten, exklusive Taschengeld. Damit nicht jährlich neu beraten werden muss, erfolgt die Anpassung dieser Zahlen fortlaufend gemäß der Inflationsrate.

Schulfahrtenerlass (Richtlinien für Schulfahrten):

- 2.2 „[...] Die Kostenobergrenze für Schulfahrten ist möglichst niedrig zu halten, damit alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können und Familien finanziell nicht unzumutbar belastet werden.“
- 2.5 „Den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern ist durch eine frühzeitige Planung Gelegenheit zu geben, die voraussichtlich entstehenden Kosten anzusparen.“
- 5.2 „Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist vor Vertragsabschluss von allen Eltern – auch von den Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler – eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.“

¹ Auf der Lehrerkonferenz Februar 2011 wurde ein Kostenrahmen für Klassen- und Kursfahrten festgelegt, der mit Beschluss der Lehrerkonferenz von Februar 2012 bestätigt wurde. Hierbei wurde auch eine jährliche Anpassung dieser Zahlen an die Klauseln der Bundesbank festgelegt. Diesen Kostenrahmen bestätigte auch die Schulkonferenz zuletzt im Mai 2014. Festgelegt wurden im Jahr 2011 für die Jgst. 6 ein Betrag von 185€, für die Jgst. 9 ein Betrag von 280€, für die bilingualen Klassen ein Betrag von 365€ sowie für die Jgst. 12 ein Betrag von 425€.

2.2) Reisekostenregelung für Lehrkräfte und Genehmigung von Klassenfahrten

Im Rahmen der Erlasslage zur Reisekostenregelung für Lehrkräfte², wonach Fahrten nur noch stattfinden dürfen, wenn die Reisekosten für begleitende Lehrkräfte durch das Land gedeckt sind³, wurde auf der Lehrerkonferenz im September 2013 und der Schulkonferenz im Mai 2014 eine Priorität nach Stufen beschlossen, die durch die Lehrerkonferenz vom Februar 2015 um die Präferenz nach Prinzipien ergänzt wurde:

A. Präferenz nach Stufen

1. Klasse 6 / 7 (BiLi)
2. Stufe Q2
3. Stufe 9

B. Präferenz nach Prinzipien

- Die Fachbindung hat Vorrang und entscheidet über das Ziel der Reise. Demnach sind die Fremdsprachenkurse bei Fahrten ins Ausland vorrangig zu behandeln.
- Ziel ist es, möglichst vielen SchülerInnen eine Fahrt zu ermöglichen. Daher entscheidet die Höhe der Reisekosten für LehrerInnen, wobei die kostengünstigsten Fahrten bevorzugt werden. Falls nötig, entscheidet das Eingangsdatum des Antrages.

Weiterhin gilt:

- Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, darf die Dienstreise nicht genehmigt werden (vgl. Schulfahrtenerlass 3.1).
- Werden die Fahrtenanträge nach dem Stichtag abgegeben, so werden diese den pünktlich abgegebenen Anträgen untergeordnet und nachrangig nach dem Eingangsdatum bearbeitet.

3.) Mehrtägige Exkursionen außerhalb der Wanderwoche

Neben den Klassen- und Kursfahrten in der Wanderwoche sind folgende Fahrten verpflichtend und in den jeweiligen Fächern verankert⁴. Die maximalen Reisekosten werden ab dem SJ 2018/19 erhöht und danach jährlich an die Inflationsrate angepasst:

Biologie-Fahrt „Heiliges Meer“ (Q1):	130€
SW-LK Fahrt nach Berlin (Q1):	200€
Sport-LK/GK „Rollen&Gleiten“ – Skifahrt (Q1):	370€

2.6 Gegenstand von Schulfahrten können auch Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsbereichen – z.B. religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht- und Drogenvorbeugung, Scholorchesterfreizeiten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt sein.

² Richtlinien für Schulfahrten (RdErl. v. 26.04.2013), Landesreisekostengesetz (LRKG NW) und bei Auslandsreisen die Auslandskostenerstattungsverordnung (AKEVO).

³ Kosten, die für begleitende Lehrkräfte über das Reisekostenbudget gedeckt werden müssen, beziehen sich auf Fahrtkosten, Übernachtung, Nebenkosten und Tagegeld (Verpflegung). Eine Umlegung der Kosten auf einzelne oder alle Eltern ist nicht möglich. Angebotene Freiplätze dürfen allerdings angenommen werden. Bei einer Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) entfällt die Aufwandsentschädigung für die Verpflegung. Insbesondere bei Auslandsfahrten ist somit darauf zu achten, dass eine Vollverpflegung gegeben ist, da die Tagessätze für die Verpflegung z.T. deutlich höher sind. Lehrkräfte können freiwillig gem. §3 Abs. 8 Landesreisekostengesetz auf die Erstattung der ihnen zustehenden Reiskostenvergütung verzichten und somit das Reisekostenkontingent der Schule entlasten. Dies kann nur freiwillig erfolgen.

⁴ Auf der Schulkonferenz im Mai 2014 wurden diese schon lange etablierten Fahrten bestätigt.

Weitere mehrtägige Veranstaltungen außerhalb des oben beschriebenen Fahrtenkonzepts bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Eltern, da weitere Kosten mit dieser Veranstaltung verbunden sind. Die Kosten sind den Eltern im Vorfeld bekannt zu machen. Es besteht bei solchen Zusatzfahrten außerhalb des Fahrtenkonzepts keine Verpflichtung zur Teilnahme und den SchülerInnen darf bei Nichtteilnahme kein Nachteil für den Unterricht entstehen. Nicht mitreisende SchülerInnen nehmen am regulären Unterricht teil. Die außerplanmäßigen Fahrten sollen so geplant werden, dass Unterricht nach Möglichkeit nicht ausfällt, und wenn doch, dann in der Regel nur an einem Unterrichtstag. Die Termine sind außerdem so zu wählen, dass Klausur- und Klassenarbeitsphasen nicht betroffen sind. Die laut Fahrtenprogramm vorgesehenen Fahrten haben Vorrang vor zusätzlichen Exkursionen, da dies verpflichtende Schulfahrten sind.

4.) Eintägige Klassenausflüge

Während der Wander- und Projektwoche werden gemäß Schulkonferenz vom Mai 2014 folgende verpflichtende Tagesausflüge durchgeführt:

- Jahrgangsstufe 5: Zoobesuch Kosten ca. 15€
- Jahrgangsstufe 7: Odysseum Kosten ca. 15€
- Jahrgangsstufe 8: Tagesausflug Kosten ca. 15€

5.) Unterrichtsgänge und Exkursionen

Unterrichtsgänge zu außerschulischen Lernorten finden in der Regel innerhalb der Unterrichtszeit des Faches statt, gegebenenfalls auch über die Unterrichtszeit hinaus. Entstehende Kosten werden vorab den Eltern bekannt gegeben.

6.) Austauschprogramme an der Europaschule

An der Europaschule existieren seit vielen Jahren intensive, vielfältige und langjährige Schulpartnerschaften, die das schulische Leben und unser Selbstverständnis als Europaschule maßgeblich prägen. Solche Austauschprogramme ergänzen und bereichern den herkömmlichen Unterricht, ersetzen diesen aber nicht. Daher sind folgende Regelungen zu beachten:

- Verpasste Unterrichtsinhalte sind selbstständig nachzuarbeiten.
- Falls in der Zeit Klassenarbeiten/ Klausuren geschrieben werden, haben die betreffenden Schüler das Recht, diese nach der Rückkehr nachzuschreiben. Der Nachschreibtermin ist vor dem Austausch abzustimmen, um Überschneidungen zu vermeiden, wenn mehrere Arbeiten kurz hintereinander geschrieben werden müssen.
- Auch wenn die Austauschlehrer die anderen Lehrer informieren, ist es Pflicht der Schüler und liegt es in ihrer Verantwortung, ihre Lehrer frühzeitig über ihre Abwesenheit zu informieren, sodass notwendige Maßnahmen (Aufgaben, Nachschreibetermin für verpasste Klausuren/ Klassenarbeiten vereinbaren...) getroffen werden können.
- In bestimmten Fällen, in denen eine Schülerin/ ein Schüler ihre/ seine schulischen Pflichten nicht erfüllt (hohe Fehlzeiten, Leistungsverweigerung, disziplinarische Verstöße...), kann die Teilnahme am Austausch verweigert werden.
- Ein Schüler kann in der Regel nur an einem Austauschprogramm pro Schuljahr teilnehmen.
- Eine Übersicht über die Austauschprogramme an der Europaschule im Schuljahr 2017/18 ist auf den folgenden Seiten eingefügt. Auf der Homepage der Schule werden diese Daten aktualisiert und sind in der gültigen Fassung zu finden.

Austauschland	Argentinien	Chile	China	England (Nottingham)	Frankreich (Briey)	Frankreich (Côte d'Azur)	Frankreich (La Roche-sur-Yon)
Austauschschule	Pestalozzi-Schule Hoelters-Schule beide in Buenos Aires	Deutsche Schule Santiago Colegio Alemán de Santiago	Yuhang Tangqi No. 2 Middle School, Hangzhou	The West Bridgford School in Nottingham	Collège et Lycée de l'Assomption in Briey	Côte d'Azur, Collège-Lycée im Großraum Nizza	Collège Richelieu in La Roche-sur-Yon
Zuständige Lehrer	Frau Schmikowski	Frau Schmikowski	Herr Bildhauer Herr Backhausen	n.n	Frau Joeris Frau Kärmer	Frau Kärmer Frau Macherey Frau Müller-Verse	Frau Adam n.n
Austauschdauer	2 bis 3 Monate	2 Monate	ca. 17 Tage (alle zwei Jahre)	ca. 10 Tage	4 Tage	1 Woche (bzw. Programm Sauzay ca. 4 Wochen)	ca. 5-7 Tage
Programm	Leben in der Gastfamilie, Schulbesuch, kleinere Reisen	Leben in der Gastfamilie, Schulbesuch, Reisen in den Norden	Shanghai (drei Tage); Hangzhou (Partnerschule/Gast- familie, fünf Tage) Rundreise (ca. acht Tage) verschiedene Städte (u.a. Peking)	Schulbesuch, Ausflüge in Nottingham und Umgebung Oxford/ Cambridge, 3 Tage London	Unterbringung in Familien, Besuch der Schule, kleinere Ausflüge in der Umgebung	Schulbesuch, Leben in der Gastfamilie Ausflüge an die Côte d'Azur (Nizza), in die Provence	Schulbesuch, Leben in der Gastfamilie, Ausflüge an die Atlantikküste
Zeitraum des Austausches	Besuch hier: Dezember - Februar oder Januar-März Besuch dort: Sommerferien+2 Wochen davor oder danach	Besuch dort: Zeitraum: Januar bis September nach Absprache Besuch hier Januar und Februar	Hinreise: zwischen Sommer- und Herbstferien 2017 (evtl. auch direkt nach dem Herbstferien) Gegenbesuch: i.d.R. vor den Sommerferien des gleichen Schuljahres 16/17	Hinreise 1-2 Wochen vor den Osterferien Gegenbesuch: kurz vor Sommerferien	Hinreise im Frühjahr, Gegenbesuch im gleichen Frühjahr	Gegenbesuch: Mai/Juni Hinreise: Sept./Oktober (incl. 2 Wochen der Herbstferien)	Gegenbesuch: Weihnachten Hinreise: Frühjahr
Kosten	Flug plus Taschengeld	Flug plus Taschengeld	ca.1600 € plus Taschengeld	500€ plus Taschengeld	ca. 85 € plus Taschengeld	Reisekosten (ca. 150 €) +Taschengeld	ca. 300 € plus Taschengeld
Finanzierungs- möglichkeiten							Zuschüsse des DFJW bei Einreichen einer Projektarbeit
Sonstige Voraussetzungen	Ab Klasse 9 mit Spanisch als Differenzierungs- fach	Ab Klasse 9 mit Spanisch als Differenzierungs- fach	Teilnahme an der China AG im Vorfeld (ca. ein Halbjahr)	Klassen 8-9	Anfänger der Klasse 6/7 und Ehemalige	Klassen 8/9 bzw. Oberstufe	Klassen 7/9

Austauschland	Italien (Verona)	Litauen (Vilnius)	Polen (Oswiecim)	Russland (St. Petersburg)	Spanien (Gran Canaria)	Spanien Murcia (Yecla)	USA (Texas)	USA (Pennsylvania)
Austauschschule	Istituto Luigi Einaudi in Zentrum von Verona (Region: Veneto)	Vilniaus Salomejos Neries Gimnazija (Vilnius / Wilna)	Miejskie Gimnazjum Nr.3 in Oswiecim (Auschwitz)	Schule Nr. 605 in St. Petersburg	IES Tamogante Sardina Raum Südosten	IES Felipe IV Yecla Murcia	Waco High School(gerade Jahre) Temple High School (ungerade Jahre)	Pottsgrove High School
Zuständige Lehrer	n.n	Herr Engel	Herr von Boetticher	Frau Heine Frau Schulte-Mattler	Frau Löwe-López	Frau Löwe-López Frau Schmikowski	Waco: Frau Castor, Frau Berg Temple: Frau Bischoff, Frau Hamm	Herr von Laufenberg
Austauschlänge	ca. 8 Tage	ca. 7 Tage	ca. 7 Tage	ca. 7-8 Tage	ca. 10Tage	ca. 8 Tage	4 Wochen	22 Tage Pennsylvania 5 Tage New York
Programm	Schulbesuch, Besichtigung von Verona, Venedig, Gardasee, Programm in den Gastfamilien	Leben in der Gastfamilie, Schulbesuch, Stadtexkursionen,	Oswiecim und Umgebung, Gedenkstätten Auschwitz und Auschwitz-Birkenau, Krakau, Berge Südpolens, Sportwettkämpfe, Programm mit der Familie	Schulbesuch, Leben in der Gastfamilie. Besichtigung Eremitage, Peter-Paul Festung, Bernsteinzimmer u.v.m.	Schulbesuch, Leben in der Gastfamilie, Projekt, Ausflüge, Sportaktivitäten	Schulbesuch, Leben in der Gastfamilie, Projekt, Ausflüge nach Alicante, Benidorm, oder Valencia	3 Wochen High School & Leben in der Gastfamilie, ca. 1 Ausflug pro Woche (z.B. Dallas, Baylor University, Fort Parker) In der 4. Woche: Reise in die Hauptstadt Austin (Capitol) & San Antonio (Alamo & histor. Mission, Mexican Market, Institute of Texan Culture)	Schul-und Familienalltag in USA Ausflüge nach Washington DC, Philadelphia, Amish Community, Martin Guitar Factory, Gettysburg, NYC, Museen, Sehenswürdigkeiten Stadtwanderung
Zeitraum des Austausches	Hinreise: Frühjahr Gegenbesuch: Frühjahr oder Herbst	Hinreise: November Besuch hier: März	Hinreise: November Gegenbesuch: Juni	Hinreise: Ende April Gegenbesuch: Ende Mai	Bis 2019 nur im Rahmen des Erasmus+ Projektes	Besuch hier und Hinreise März / April	Hinreise: Osterferien und jeweils eine Woche davor und danach Gegenbesuch im folgenden Juni	Hinreise: März/April Gegenbesuch im Juni
Kosten	ca. 200 € plus Taschengeld	250€ plus Taschengeld	100 € plus Taschengeld	ca. 450€	ca. 450 € plus Taschengeld	ca. 350 plus Taschengeld	ca. 1.800€ Taschengeld	1600€ plus Taschengeld
Finanzierungsmöglichkeiten			Das gemeinsame Programm wird in der Regel komplett vom Deutsch-Polnischen Jugendwerk finanziert	Ratenzahlung möglich			Ratenzahlung möglich	Ratenzahlung möglich
Sonstige Voraussetzungen	keine Italienischkenntnisse aber wünschenswert Klasse 10/11	Klasse 8-9	Klassen 8/9	Klassen 8-11 zuverlässig, flexibel, tolerant Teilnahme an Vorbereitungstreffen	Klassen 8 bis 10 z. Zeit nur im Rahmen des Erasmus+ Projektes	Klasse 8 / 9	Positive Einstellung zur Schule, engagiert, gutes Sozialverhalten, offen, flexibel Klassen 9/10/11	Klassen 9-11 lernwillig zuverlässig, kooperativ, flexibel

Anlagen

Regelungen und Hinweise für Lehrkräfte - Klassenfahrten

Regelungen und Hinweise – Sporterlass

Notfall- und Gefahrensituationen auf Kurs- und Klassenfahrten

Hinweise für Eltern zu Versicherungsfragen

Die Formblätter zur Genehmigung von Klassenfahrten sind im Lehrerdownload eingestellt. Diese sind auch im Internet frei verfügbar unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/WRL.pdf> (Stand: 4/2018).

Quellen

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016. Abrufbar im Internet über:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf> (Stand: 4/2018).

Richtlinien für Schulfahrten (WRL). RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v.

19.03.1997 (Änderung vom 26.04.2013). Abrufbar im Internet über:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/WRL.pdf> (Stand: 4/2018).

In dieser PDF-Datei ist auch der Antrag zur Genehmigung von Schulfahrten zu finden.

Sicherheitsförderung im Schulsport. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26. 11. 2014. Abrufbar im Internet über:

<https://www.schulsport-nrw.de/sicherheits-und-gesundheitsfoerderung/erlass-sicherheitsfoerderung-im-schulsport.html> (Stand: 4/2018).

Handreichung zur Medikamentengabe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW. Abrufbar im Internet über:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Chronische-Erkrankungen-und-Diabetes/2016-07-01---Handreichung-zur-Medikamentengabe.pdf> (Stand: 4/2018).

Regelungen und Hinweise für Lehrkräfte - Klassenfahrten

Es muss ein Elternabend einberufen werden, auf welchem die Eltern über die Fahrt (Ziel, Kosten, Programm) auf der Grundlage eines Vorschlags der Lehrkraft und unter Beachtung des Fahrtenkonzepts abstimmen.

Da die Fahrt einem pädagogischen oder fachlichen Zweck dient, muss dem Antrag ein Programm beigefügt sein, aus dem hervorgeht, welche Programmpunkte an welchem Tag geplant sind.

Damit alle Klassen und Kurse fahren können (Schulbudget Lehrerkosten), achten Sie bei der Buchung auf Freiplätze sowie eine Verpflegung mit Halb- oder Vollpension.

Bitte achten Sie bei der Erstellung des Antrags darauf, dass alle nötigen Felder (s. Reader) ausgefüllt sind und ein Programm angehängt wurde. Der Antrag muss bis zum xxx bei Nico Dreiner abgegeben werden (Fach), da dieser sonst nachrangig genehmigt wird.

Buchen Sie erst, wenn Sie alle Unterschriften der Eltern eingesammelt haben UND die Genehmigung der Schulleitung erhalten haben.

Im Formularschrank (Fahrten) ist ein Vordruck des Ritterbach Verlages hinterlegt, welcher rechtlich sicherer ist als selbst angefertigte Bögen. Passen Sie diesen Vordruck an Ihre Gegebenheiten an. Lassen Sie sich vor der Fahrt die Verhaltensregeln von den SuS unterschreiben sowie von den Eltern schriftlich bestätigen, dass diese bei Fehlverhalten die Kosten der frühzeitigen Rückfahrt übernehmen.

Reichen Sie Ihren Antrag auf Reisekostenerstattung binnen zwei Wochen nach Beendigung der Fahrt ein! Rechnen Sie nur ab, was Sie im Antrag angegeben haben. Nur so ist gewährleistet, dass wir mit unserem Schulbudget kalkulieren können. Anträge und weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite: www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/reisekostenstelle/index.html

Weisen Sie unbedingt und deutlich auf die Möglichkeit einer Reiserücktrittskostenversicherung für sich und Ihre SchülerInnen hin (Information der Eltern)! Im Idealfall enthält diese einen Kostenschutz, welcher eine Reisepreiserhöhung verhindert, falls sich die Gruppengröße ändert. Reiserücktrittskostenversicherungen können oftmals nur bis zu 7 Tage nach Buchung der Fahrt abgeschlossen werden. Buchen Sie in der Regel eine solche Versicherung.

Beachten Sie das Alkoholverbot und weichen Sie diese Regel nicht auf.

Teilen Sie Ihre Handynummer sowie die Adresse und Telefonnummer Ihrer Unterkunft vor der Fahrt Herrn Dreiner/ der Schulleitung mit. Seien Sie jederzeit auf Ihrer Handynummer für Notfälle erreichbar. Beachten Sie die Regelungen für **Notfälle und Gefahrensituationen**.

Beachten Sie den **Sporterlass**. Wenn SuS schwimmen gehen oder auf einem Boot fahren, müssen ALLE an der Kurs- oder Klassenfahrt teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen im Besitz eines gültigen Rettungsschwimmer-Abzeichens (mindestens DLRG-Silber) sein. Die Aufsicht darf nicht an Bademeister etc. abgegeben werden.

Ausführliche Hinweise zu Klassenfahrten und dem Ausfüllen der Anträge sind im „Fahrtenreader“ auf der Homepage im Lehrerdownload abrufbar.

Regelungen und Hinweise – Sportlerlass

Die folgenden Ausführungen stellen nur einen Auszug dar, sind gekürzt und nicht abschließend. Sie dienen einer ersten Information, genauere Ausführungen sind dem Erlass zu entnehmen.

ALLE Lehrkräfte, die schulsportliche Angebote unterbreiten (z.B. Baden und Schwimmen im Freizeitbad, Angebot von Wandertagen und Klassenfahrten, mit einem sportlichem Schwerpunkt, z.B. Segeln, Surfen, Kanuwandern, etc.) müssen die Neufassung des Sicherheits-Erlasses (seit 1.12.2014) und die damit einhergehenden geänderten Vorgaben beachten, die nicht nur für Sportlehrkräfte gelten.

Wassersportliche Aktivitäten

Schülerinnen müssen das Jugendschwimmabzeichen Bronze besitzen, zum Teil auch das Jugendschwimmabzeichen Silber (Windsurfen). Bei **ALLEN** wassersportlichen Aktivitäten müssen **ALLE** anwesenden/ durchführenden Lehrkräfte die jeweiligen Voraussetzungen für die benötigte Rettungsfähigkeit (in der Regel DLRG-Silber) erfüllen.

Plattbodenschiffe

Bei Plattbodenschifffahrten gilt dies ebenso. Bisher reichte es aus, wenn lediglich die Leitung der Klassenfahrt eine entsprechende und aktuelle Qualifikation der DLRG vorweisen konnte; die zweite (begleitende) Lehrkraft musste dies nicht nachweisen. Bedeutet: Eine Betreuung von Plattbodenschifffahrten ist laut Erlass nur noch durch entsprechend qualifizierte Lehrkräfte möglich (DLRG Silber/ alle vier Jahre aktualisiert).

Radfahren

Beim Radfahren und Mountainbiken im Rahmen von schulischen Veranstaltungen müssen immer Radhelme getragen werden. Beim Mountainbiken und Rennradfahren sind außerdem Handschuhe zu tragen. Die im öffentlichen Verkehrsraum verwendeten Fahrräder müssen im verkehrssicheren Zustand sein. Hierzu muss die Aufsicht führende Lehrkraft vor Antritt der Fahrt eine Sichtprüfung durchführen und ggf. fest- gestellte Mängel beseitigen (Seite 42).

Rollen und Gleiten

Beim Rollschuhfahren, Inline-Skaten, Skateboarden, Waveboarden (auch Maxboarden) in Außenbereichen und Skateanlagen (auch Skatehallen) muss die komplette Schutzkleidung, bestehend aus Helm, Knie-, Ellbogen- und Handgelenkschützern, getragen werden. Die Schutzausrüstung muss durch „GS“- oder „CE“-Zeichen gekennzeichnet sein

Eislaufen

Das Tragen von Handschuhen und Helm ist Pflicht. Es können auch Ski- oder Radhelme benutzt werden. Ggf. sind Hand- oder Knieprotektoren zu tragen.

Sicherheitsförderung im Schulsport. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26. 11. 2014.
Abrufbar im Internet über:
<https://www.schulsport-nrw.de/sicherheits-und-gesundheitsfoerderung/erlass-sicherheitsfoerderung-im-schulsport.html> (Stand: 4/2018)

Medikamentengabe in der Schule

Die Fürsorge- und Betreuungspflicht umfasst nicht die Pflicht zur Durchführung von medizinischen (Unterstützungs-)Maßnahmen, diese obliegt weiterhin dem Elternhaus im Rahmen der elterlichen Sorge.

Datenschutz

Lehrkräfte dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten Informationen über die Erkrankung an anderes Lehr- und pädagogisches Personal weitergeben. Etwas anderes gilt, wenn die Schule ihrer Fürsorge- und Betreuungspflicht nicht nachkommen kann und somit die Informationsweitergabe zwingend erforderlich ist.

Nutzen Sie das **Muster-Formular A** der Handreichung des MSW „Medikamentengabe durch LehrerInnen“, um die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten. (Dokumentation in Schülerakte, nicht in privaten Unterlagen)

Medikamentengabe

Selbstmedikation möglich	a)	Medikamentengabe in den Zeiten außerhalb des Schultags.
	b)	SuS sind selbst in der Lage, ein Medikament gemäß ärztl. Vorgaben einzunehmen (oftmals bei chronischen Erkrankungen wie bspw. Diabetes). Ihnen ist Zeit und Raum in der Schule einzuräumen.
Kinder können Medikamente nicht selbstständig einnehmen	c)	Einsatz des mobilen medizinischen Dienstes. Eltern können einen Antrag bei ihrer Krankenkasse stellen. Mögliche Synergieeffekte sind an einer Schule zu nutzen, wenn mehrere Kinder einen solchen Dienst beanspruchen müssen. ➔ Rechtssicherheit für alle Beteiligten, Gefährdungsrisiko entfällt
	d)	Freiwillige medizinische Unterstützungsmaßnahmen durch Lehr- und pädagogisches Personal. Solche medizinischen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen sind: Erinnern an die Medikamenteneinnahme, Dosierung eines Medikaments, Verabreichen von Tabletten, Tropfen oder das Auftragen einer Salbe.
Medizinische Maßnahmen	e)	Medizinische Maßnahmen sind körperliche Eingriffe wie Injektionen, Sondenerlegung und Schleimabsaugung. Diese dürfen nur von medizinisch ausgebildetem Fach- und Pflegepersonal vorgenommen werden. Ausnahme: Erste Hilfe

Im **Fall d** erklärt sich eine Lehrkraft **freiwillig** bereit. In diesem Fall ist das **Musterformular B** der Handreichung des MSW zu nutzen (insgesamt 4 Seiten mit wichtigen Hinweisen und Erläuterungen, unter Punkt d sind u.a. auch Absprachen zur Lagerung, Haltbarkeit und Erneuerung der Medikamente einzutragen, zudem ist unter Punkt F die Bestätigung der Schulleitung einzuholen). Die Dokumentation der Medikamentengabe ist gemäß **Musterformular C** zu führen.

Wichtig trotz Ermächtigung durch die Eltern: Kein Handeln gegen den Willen der Schülerin oder des Schülers! Lehnen diese die medizinische Unterstützungsmaßnahme durch die Lehrkraft ab, so darf die Hilfsmaßnahme nicht durchgeführt werden. In dieser Situation sind die Eltern unmittelbar zu informieren.

WICHTIG: Schließen Sie keine Verpflichtungserklärung, in der Sie sich verpflichten, in jedem Fall ein Medikament zu verabreichen. Auch wenn ein Haftungsausschluss vorgenommen wird, der greifen soll, falls etwas passiert und eine Körper- / Gesundheitsschädigung eintritt (Eltern wollen dies oftmals haben, um eine hohe Sicherheit für ihr Kind zu haben). Solche Haftungsausschlüsse sind oftmals unwirksam und berühren die Rechte Dritter (Dienstherr/ Arbeitgeber).

Notfall: In Notfallsituationen sind Erste Hilfe-Hilfe-Maßnahmen wie das Rufen des Notarztes, stabile Seitenlage, Herz-Druck-Massage usw. einzuleiten (Verpflichtung gemäß §323c StGB). Aber auch hier gilt, dass Lehrkräfte nicht zur Gabe von Notfallmedikamenten verpflichtet sind (dies ist weiterhin eine Freiwilligkeit außerhalb dienst- oder arbeitsrechtlicher Verpflichtung). SchülerInnen, die auf Notfallmedikamente oder ein besonderes Verhalten angewiesen sind, sollten einen „Schüler-Notfall-Pass“ bei sich tragen.

Handreichung zur Medikamentengabe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW. Abrufbar im Internet über: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Chronische-Erkrankungen-und-Diabetes/2016-07-01---Handreichung-zur-Medikamentengabe.pdf> (Stand: 4/2018).

Notfall- und Gefahrensituationen auf Kurs- und Klassenfahrten

Um im Falle eines schweren Unglücks (z.B. einer Naturkatastrophe wie einem Erdbeben oder einem terroristischen Anschlag) schnellstmöglich einen Überblick über die Situation in ihrer Gruppe zu erhalten, treffen Sie folgende Regelung:

Vorab:

- Legen Sie eine Liste mit allen Handynummern Ihrer SuS an und führen Sie diese immer bei sich.
- Lassen Sie sich eine Telefonliste mit den Kontaktdaten der Eltern erstellen.
- Geben auch Sie den SchülerInnen eine Telefonnummer, um für diese erreichbar zu sein. Kaufen Sie ggf. eine Prepaid-Karte für die Klassenfahrt, wenn Sie nicht ihre private Nummer herausgeben möchten.
- Geben Sie der/m Klassenpflegschaftsvorsitzenden diese Nummer, um für diese im Notfall erreichbar zu sein. (Es empfiehlt sich, eine Telefonkette einzurichten, um über die Klassenpflegschaftsvorsitzenden alle Eltern schnell erreichen zu können.)
- Teilen Sie Herrn Dreiner/ der Schulleitung vor der Fahrt folgende Daten mit:
 - o Handynummern aller begleitenden Aufsichtspersonen
 - o Adresse und Telefonnummer der Unterkunft
 - o Liste der teilnehmenden SuS
- Denken Sie daran, von allen SchülerInnen Kopien der Versicherungskarte sowie die Impfausweise vor der Fahrt einzusammeln. Erinnern Sie Ihre SuS daran, immer einen Ausweis bei sich zu tragen.
- Nehmen Sie ein Erste-Hilfe-Set mit.

Vor Ort:

- Vereinbaren Sie feste Treffpunkte. Grundsätzlich ist hier die Unterkunft zu wählen. Ist diese nicht in Reichweite (z.B. aufgrund eines Tagesausflugs in eine benachbarte Stadt), so vereinbaren Sie mit den SchülerInnen einen geeigneten Ort, der als Notfall-Treffpunkt dienen kann (beispielsweise der Busparkplatz oder vor einem Kircheneingang).
- Beachten Sie die jeweiligen Gegebenheiten und berücksichtigen Sie das Alter, den Entwicklungsstand und das Verantwortungsbewusstsein Ihrer SuS (einige Kinder sind in der Klasse 9 erst 13 Jahre alt).

Im Notfall:

- Jede Schülerin / jeder Schüler muss (wenn eine Lehrkraft nicht sichtbar/greifbar ist) auf direktem Wege den Treffpunkt (z.B. die Unterkunft) aufsuchen und sich dort bei den Lehrkräften melden.
- Die LehrerInnen melden die Situation dem Sekretariat des Gymnasium Kerpen. Das weitere Vorgehen wird mit der Schulleitung abgesprochen. Falls das Sekretariat nicht erreichbar ist (z.B. sonntags) und SchülerInnen auch nach 3 Stunden fehlen, melden Sie dies bitte der örtlichen Polizei sowie der deutschen Botschaft.
- Informieren Sie die Eltern (ggf. über eine Telefonkette).

Hinweise für Eltern zu Versicherungsfragen

Unfallversicherung

Bei genehmigten Schulfahrten besteht für Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Tätigkeiten, die zum persönlichen Lebensbereich der Schülerinnen und Schüler gehören (z.B. Körperpflege, Nahrungsaufnahme, Nachtruhe) sind nicht oder nur eingeschränkt gesetzlich unfallversichert. Diese unterliegen dem Schutzbereich der Krankenversicherung oder privaten Unfallversicherung der Schülerinnen und Schüler.

Nähere Auskünfte zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erteilt die Unfallkasse NRW.

Krankenversicherung

Bei Fahrten im Inland sind die Schülerinnen und Schüler über ihre Krankenversicherung abgesichert.

Bei Fahrten ins Ausland sollten die Eltern darauf hingewiesen werden, den Versicherungsschutz ihres Kindes im Einzelfall zu prüfen und ggf. zu ergänzen.

Bei mehrtägigen Schulfahrten wird empfohlen, die Krankenversicherungskarte oder bei privaten Versicherungen eine Kopie des Krankenversicherungsnachweises sowie gegebenenfalls des Impfausweises mitzuführen.

Reiserücktrittskostenversicherung

Eltern sind grundsätzlich verpflichtet, die Kosten für die Schulfahrt ihrer Kinder zu tragen. Nach den Richtlinien für Schulfahrten hat die Schule vor Buchung von Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, eine entsprechende schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung von den Eltern einzuholen und dabei auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittsversicherung hinzuweisen.

Quelle: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulfahrten/Fragen-und-Antworten/index.html> (Stand 4/2018).